

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bremisches Mindestlohngesetz

Seit mehr als zehn Jahren stagnieren oder sinken die realen Arbeitseinkommen in Deutschland – trotz stetig wachsenden wirtschaftlichen Reichtums. Ein wichtiges Instrument, um diese Entwicklung zu stoppen, ist die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Lohnuntergrenze. Kernpunkt sozialer Gerechtigkeit einer Gesellschaft ist, dass Menschen vom Lohn ihrer Arbeit leben können. Die Lohnspirale nach unten muss gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden.

Der Einsatz u.a. der Gewerkschaften für einen bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro ist bisher an der Bundesregierung gescheitert. Zwar hat diese nach langem Zaudern das Thema „Mindestlohn“ nun auch für sich erkannt, doch die in Rede stehenden Verfahren und Beträge dürften kaum existenzsichernde Einkommen für alle gewährleisten. Vielmehr würde der Vorschlag der Bundesregierung, Mindestlöhne auf tarifliche Vereinbarungen zu beschränken, ein Flickwerk mit vielen Schlupflöchern bieten.

Nur ein allgemeiner, flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn kann klare Grenzen setzen. Er gefährdet nicht die Tarifautonomie, sondern schafft Voraussetzungen, die einen faireren Interessenausgleich erst ermöglichen.

Viele Untersuchungen aus europäischen Ländern mit langjährigen gesetzlichen Mindestlohnregelungen zeigen, dass ein allgemeiner Mindestlohn keine Arbeitsplätze gefährdet.

Gesetzliche Mindestlöhne machen Schluss mit Lohndumping und der damit verbundenen indirekten Subventionierung von Unternehmen durch staatliche Transferzahlungen. Die Höhe des allgemeinen Mindestlohns soll von einer unabhängigen Kommission festgelegt und regelmäßig überprüft werden. Die Uneinigkeit innerhalb der Bundesregierung lässt befürchten, dass es einen bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn vorerst nicht geben wird.

Das Land Bremen verfügt nicht über die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bremen und Bremerhaven. Deshalb gilt es, die regionalen Handlungsspielräume auszuschöpfen. Mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu vereinbaren ist hingegen ein Landesgesetz, das sich darauf konzentriert, dem Land und den Stadtgemeinden Vorgaben zum Mindestlohn zu machen und entsprechende Handlungspflichten aufzuerlegen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich im Bundesrat weiterhin für einen allgemeinen Mindestlohn von 8,50 € einzusetzen. Die künftige Entwicklung dieses Mindestlohns soll von einer Kommission ermittelt und gesetzlich festgelegt werden.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das nachstehende Bremische Mindestlohngesetz:

Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Zweck des Gesetzes

In Umsetzung des Schutzauftrags der Art. 37, 49 und 52 der bremischen Landesverfassung ist der Zweck dieses Gesetzes die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Mindestlohn für Beschäftigte des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zahlen ihren Beschäftigten ein durch Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 3 festgelegtes Entgelt, mindestens jedoch 8,50 Euro (brutto) pro Stunde (Mindestlohn). Satz 1 gilt nicht für Auszubildende und im Rahmen ihrer Ausbildung Tätige.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die staatlichen Hochschulen und für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen. Dies gilt nicht für durch Gesetz eingerichtete öffentlich-rechtlich organisierte wirtschaftliche und soziale Interessenvertretungen.

§ 3 Mindestlohn für Beschäftigte öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen

(1) Das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass öffentliche Unternehmen ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 2 Abs.1 zahlen. Öffentliche Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar einem beherrschenden Einfluss des Landes oder der Stadtgemeinden unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Einrichtungen des Privatrechts, die unmittelbar oder mittelbar einem beherrschenden Einfluss des Landes oder der Stadtgemeinden unterliegen.

§ 4
Mindestlohn für Beschäftigte
öffentlich geförderter Unternehmen und Einrichtungen

(1) Zuwendungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (§ 23 LHO) werden nur gewährt, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, den Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlen. Keine Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind Sachleistungen und Leistungen, auf die Empfänger/innen einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Vergünstigungen des Landes und der Stadtgemeinden, die nicht Zuwendungen gemäß § 23 LHO sind.

(3) Das Land und die Stadtgemeinden stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass alle Einrichtungen, auf die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, ebenfalls nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verfahren.

§ 5
Mindestlohn für Beschäftigte öffentlicher Auftragnehmer

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 zu bezahlen. Näheres regelt das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz.

§ 6
Landesmindestlohnkommission

Der Senat errichtet eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Landesmindestlohnkommission), die aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern besteht. Er beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Tarifparteien. Die Spitzenorganisationen der Tarifparteien schlagen zusätzlich je zwei Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7
Festsetzung des Mindestlohnes

(1) Die Landesmindestlohnkommission schlägt jeweils zum 30. September durch Beschluss eine Anpassung des Mindestlohns vor, frühestens jedoch im Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Mindestlohn beläuft sich auf mindestens 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde. Die Landesmindestlohnkommission kann nur einen höheren Mindestlohn vorschlagen.

(3) Der Senat legt den von der Landesmindestlohnkommission vorgeschlagenen Mindestlohn durch Rechtsverordnung fest.

(4) Weitere Bestimmungen zur Festsetzung des Mindestlohns kann der Senat durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 8 Umsetzung

Das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 2-5 legt der Senat durch Rechtsverordnung fest.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieter Reinken, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Frank Willmann, Ralph Saxe, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN